

RS Vwgh 1997/4/10 94/15/0218

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.04.1997

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §96;

Rechtssatz

Die Genehmigung des von einem Sachbearbeiter entworfenen Bescheides durch ein nach der Geschäftsverteilung der Finanzlandesdirektion hiezu befugtes Organ "für den Präsidenten" und die Beglaubigung der Unterschrift durch ein anderes befugtes Organ der Behörde begründet auch im Hinblick auf die Bestimmungen des § 96 BAO keine Rechtswidrigkeit.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1994150218.X08

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at